

Allgemeine Geschäftsbedingungen und bauseitige Vorbereitungsarbeiten und Leistungen

Grundlage unserer Bauleistungen und Abrechnungen sind die derzeit gültige VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) Teil B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen), Teil C (ATV - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen), die entsprechenden DIN Vorschriften, sowie die VDI Norm 4640.



1 Allgemeines

- a) Für alle Angebote, Kostenvoranschläge, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, welche die Fa. Geo-Bohrtechnik nicht ausdrücklich anerkennt sind ungültig. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- b) Nach Bestellung des Auftraggebers oder Antragsstellung gegenüber den Behörden gelten die AGB der Geo-Bohrtechnik als angenommen.
- c) Alle durch Geo-Bohrtechnik erstellte und für die Planung übermittelte Unterlagen dürfen gem. §§1,2 und 11 des UrHG und des §843 BGB nicht ohne unsere Genehmigung weder zur Ausschreibung oder an Dritte zur Einsicht überlassen oder inhaltlich mitgeteilt werden. Verstöße werden rechtlich verfolgt.

2 Leistungen des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber trägt sämtliche Gebühren für notwendige Genehmigungen.
- b) Ungehinderte und tragfähige Zu- und Abfahrt zur Bohrstelle mit mind. 3 m Breite und max. 15° (=26%) Gefälle, sowie eine Fläche von 4x10m am Bohrpunkt und uneingeschränkte Arbeitshöhe. Unwegsamkeiten sind zu beseitigen. Hilfsmittel zur Platzierung der Bohrmaschine z.B. Kran oder ähnliches gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- c) Die Leitungsfreiheit ist für den gesamten Arbeitsbereich durch den Auftraggeber sicherzustellen. Schäden welche durch nicht angezeigte Hindernisse entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- d) Bereitstellung von Baustrom, 400V mit 32A sowie 230V mit 16A Absicherung und Hydrant mit C-Anschluss, max. 40m Entfernung, inkl. Verbräuche.
- e) Anfallendes Bohrgut und Grundwasser wird in hochwandigen 10cbm Containern gelagert. Falls von uns nicht angeboten ist der Auftraggeber für die Stellung der Container und Entsorgung des Materials und des Bohrwassers zuständig.
- f) Zwei Leerrohre zur Aufnahme der Solevor- und Rücklaufleitungen im Durchmesser DN 125 mit ca. 5% Gefälle nach außen. Der Überstand der Rohre über das fertige Mauermaß sollte ca. 2-3 cm betragen (innen und außen).
- g) Entsorgung des überschüssigen Erdmaterials
- h) Verunreinigungen die unvermeidbar durch Austreten von Bohrschlamm oder Spritzwasser auftreten sind bauseits zu beseitigen. Gefährdete Objekte sind mit einer Plane oder Folie gegen Verunreinigung zu schützen.

3 Ausführung

- a) Falls eine Ingenieurleistung für geo- und fachtechnische Art bzw. behördliche Sondermaßnahmen gefordert werden, sind diese Kosten bauseits zu tragen. Auflagen des Genehmigungsbescheid werden geprüft und resultierende Mehrkosten separat angezeigt.
- b) Sollte eine Erdwärmehohrung aufgrund der vorgefundenen geologischen Verhältnisse nicht durchführbar sein, bestehen keine gegenseitigen Rechtsansprüche.
- c) Bei Antreffen von artesisch gespanntem Grundwasser wird die erforderliche Abdichtung nach Aufwand berechnet.
- d) Sollte es geologisch nicht möglich sein, die angegebenen Bohrtiefen zu erreichen, werden zusätzliche Bohrungen durchgeführt.
- e) Da der Auftraggeber den Baugrund stellt, trägt dieser nach VOB Teil C grundsätzlich die mit dem Baugrund einschließlich der Wasserhältnisse entstehenden Risiken (=Baugrundrisiko).
- f) Bauseits verschuldete Wartezeiten werden mit 175,00 €/Kolonnenstunden in Rechnung gestellt.
- g) Weigert sich der Betreiber des öffentlichen Kanalnetzes das Bohrwasser aufzunehmen, muss bauseits ein Saugwagen zum Abpumpen und Entsorgen gestellt werden
- h) Die von uns erstellten Sondengräben werden lagenweise verfüllt, verdichtet und grob einplaniert. Das Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes (z.B. Pflaster- oder Teerarbeiten) sind nicht in unserem Angebotspreis enthalten. Die Entsorgung des überschüssigen Bodenaushub geht zu Lasten des Auftraggebers.

- i) Alle von uns ausgeführten Bohrarbeiten werden ohne Zusatz von Ölen oder sonstigen wassergefährdeten Stoffen durchgeführt, daher haben wir für die chemische und bakteriologische Qualität des geförderten Grundwassers nicht einzustehen. Sollten durch erhöhten Eisen- und Mangengehalt des Wassers Verunreinigungen auftreten und zu Folgeschäden führen, so gelten die entsprechenden Reinigungs- und Sicherheitsmaßnahmen als zusätzliche Leistung die im Tagelohn abgerechnet werden.
- j) Da der Auftraggeber den Boden stellt, kann bei Brunnenbohrarbeiten keine Garantie für die Leistungsfähigkeit und die Wasserqualität übernommen werden. Sollte wider Erwarten kein nutzbares Wasser gefördert werden können, wird der entstandene Lohn- Maschinen- und Materialaufwand dennoch in Rechnung gestellt.
- k) Die im Brunnenbau eingesetzten Materialien werden vom Bohrgerateführer nach den angetroffenen Bodenschichten ausgewählt. Um die Leistung von Brunnen zu gewährleisten, wird die tatsächliche Materialmenge vom Bohrgerateführer den Schichten angepasst. Mehr- oder Minderleistungen, die von dem Angebot abweichen, werden nach Einheitspreisen berechnet.

4 Nutzung

- a) Die Bautrocknung darf nicht über die Erdwärmesonden erfolgen. Durch einen erhöhten Wärmeentzug bzw. längere Laufzeiten der Wärmepumpe als wie in unserem Angebot angenommen, wird das Erdreich stark ausgekühlt. Die erstellten Erdsonden können dadurch vereisen. Sollte keine Laufzeit in unserem Angebot aufgeführt sein, wird die Wärmequelle mit einer Laufzeit von 2000 Betriebsstunden pro Jahr berechnet.
- b) Auf Anlagen der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen besteht Anzeigepflicht gegenüber der Unteren Wasserbehörde, sofern wassergefährdende Stoffe als Wärmeträgermedium eingesetzt werden. Diese Anlagen müssen sich einer wiederholten Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen unterziehen.

5 Abnahme und Mängelanzeige

- a) Die Leistung gilt als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistungen (=Fertigstellungsanzeige ggü. den Behörden). Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 12 Werktagen ebenfalls als abgenommen.
- b) Die Verjährung der Mängelansprüche beginnt mit dem Tag der Abnahme oder nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Nutzung und beträgt in den Fällen des § 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB und des § 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB 5 Jahre (Bauwerke i.S.d. BGB). In anderen Fällen (keine Bauwerke) gelten entsprechende kürzere bzw. längere gesetzliche Verjährungsfristen. Die Gewährleistung für Verschleißteile beträgt 2 Jahre.
- c) Brunnenbauten, die die Herstellung von Bohrlöchern mit oder ohne Einbau von Brunnenrohren zum Gegenstand haben, sind "Arbeiten an einem Grundstück". Dies gilt auch, wenn in die Bohrlöcher Pumpen, Rohre und sonstiges Zubehör eingebracht sind. Gewährleistungsansprüche aus Bauleistungen dieser Art verjähren in einem Jahr.
- d) Die von uns gelieferte Ware und eingebaute Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Auftraggeber kommt in Zahlungsverzug, wenn er nach Fälligkeit eine Mahnung erhält oder nicht zu einer kalendermäßig bestimmten oder bestimmbaren Zeit leistet.

6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- b) Gerichtsstand ist Marburg (Lahn).